

STIFTUNG
DEUTSCHSPRACHIGE EVANGELISCHE GEMEINDE BUDAPEST

1. GRUNDBESTIMMUNGEN / ZIELSETZUNG

1.1 Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest ist eine Gemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche in Ungarn (ELKU). Sie steht auf der Grundlage der Heiligen Schrift und ist den Bekenntnissen der Reformation, den deutschsprachigen evangelischen Traditionen und dem Bekenntnisstand der ELKU gleichermaßen verpflichtet.

1.2 Im Hören auf den Herrn will sie ihren Dienst in der Wortverkündigung, der Verwaltung der Sakramente und der Diakonie wahrnehmen. Sie wendet sich an alle, die sich dem Worte Gottes nicht verschließen. Sie tritt für die ökumenische Gemeinschaft der Christen ein.

1.3 Sie versucht, alle deutschsprachigen evangelischen Christen, die im Großraum Budapest und darüber hinaus wohnen und die nicht bereits einer Gemeinde angehören, anzusprechen, sie als Gemeindeglieder zu sammeln und ihnen eine geistliche Heimat zu geben.

1.4 Die Einzelheiten des Status der Gemeinde innerhalb der ELKU werden zwischen der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) und der ELKU vereinbart.

2. DIE KIRCHENGEMEINDE

2.1 Die Gemeindeglieder

- a) Gemeindeglied kann werden, wer getauft ist und mit den Grundbestimmungen und der Zielsetzung der Gemeinde und ihrem Bekenntnisstand einverstanden ist.
- b) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitglieder werden in das Gemeinderegister eingetragen.
- c) Alle Gemeindeglieder, von der Vollendung des 14. Lebensjahres an, haben das aktive, von der Vollendung des 18. Lebensjahres an auch das passive Wahlrecht bei den Gemeindevollversammlungen.
- d) Alle Gemeindeglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen, vorzugsweise monatlichen Gemeindebeitrag an die Gemeindekasse zu entrichten. Der Gemeindebeitrag soll den Einkommensverhältnissen entsprechen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt ordnungsgemäß durch schriftliche Abmeldung.

2.2 Die Gemeindevollversammlung

- a) Die Gemeindevollversammlung wird von dem Pfarrer / der Pfarrerin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (KGR) bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, im Anschluss an einen Gemeindegottesdienst zusammengerufen.
- b) Die Einberufung geschieht durch Abkündigung mindestens an zwei vorhergehenden Sonntagen im Gottesdienst, durch Anschlag am Gemeindebrett und evtl. durch Veröffentlichung im Gemeindebrief.
- c) Die Gemeindevollversammlung besteht aus allen anwesenden Gemeindegliedern.
- d) Die Gemeindevollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und aus mindestens zehn passiv wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Wahlen sind geheim durchzuführen.
- e) Sie wird vom Pfarrer / von der Pfarrerin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des KGR gemeinsam geleitet.
- f) Die Gemeindevollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin auf Vorschlag des KGR;
 - alle zwei Jahre Wahl der Kirchengemeinderäte;
 - Annahme des Jahresschlussberichtes des Pfarrers / der Pfarrerin und des Vorsitzenden / der Vorsitzenden sowie Entlastung des KGR;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Beschlussfassung über größere Projekte der Gemeinde, insbesondere Aufnahme von Darlehen und Kauf / Verkauf von Grundstücken;
 - Beschlussfassung über Änderung der Gemeindeordnung.
- g) Von jeder Gemeindevollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zur Einsichtnahme auszulegen oder im Gemeindebrief zu veröffentlichen.

2.3 Der Freundeskreis

Der Freundeskreis richtet sich an alle Personen, die ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zum Ausdruck bringen und sie finanziell und/oder ehrenamtlich unterstützen möchten. Dies geschieht unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession oder Gemeinde. Die Gemeinde spricht mit dem Freundeskreis eine aktive Gruppe von Menschen an, um ihre Verdienste und Unterstützung sichtbar zu machen.

Wer dem Freundeskreis angehört, verpflichtet sich, einen Beitrag von mindestens jährlich 30 € zu zahlen. Die Mitglieder des Freundeskreises erhalten regelmäßig die Informationen über das Gemeindeleben und sind zu allen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen, insbesondere auch zum jährlichen Dankesabend.

2.4 Der Kirchengemeinderat (KGR)

- a) Der Pfarrer / die Pfarrerin und der KGR leiten die Gemeinde.
- b) Der KGR hat mindestens sechs gewählte Mitglieder (den Vorsitzenden / die Vorsitzende mit eingeschlossen). Sie werden von der Gemeindevollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle gewählten Mitglieder des KGR haben volles Stimmrecht.
- c) Innerhalb einer Amtsperiode können maximal bis zu einem Drittel der Mitglieder des KGR durch den KGR selbst nachgewählt werden.
- d) Der Pfarrer / die Pfarrerin, sowie höchstens ein(e) weitere(r) Theologe / Theologin mit Aufgaben in der Seelsorge, haben Sitz und Stimmrecht von Amts wegen in den Sitzungen des KGR. Alle anderen Mitarbeiter der Gemeinde können den KGR beraten.
- e) Der KGR wird regelmäßig, jedoch spätestens alle zwei Monate, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und / oder vom Pfarrer / von der Pfarrerin zu Sitzungen einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen im Voraus, mit Angabe der Tagesordnung.
- f) Der KGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Wahlen sind geheim durchzuführen.
- g) Die Aufgaben des KGR sind:
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Gemeinde, außer denen, die in Kompetenz der Gemeindevollversammlung fallen;
 - Vorschlagsrecht bei der Pfarrerwahl an die Gemeindevollversammlung;
 - Beratung und Vorlage des Haushaltsplans in der Gemeindevollversammlung;
 - Überwachung der Durchführung des Haushaltsplans;
 - Verwaltung des Gemeinderegisters.
- h) Sitzungsteile des KGR, in denen Personalangelegenheiten behandelt werden, sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- i) Über alle Sitzungen des KGR ist Protokoll zu führen. Die Protokolle werden in der nächsten Sitzung bestätigt.

2.5 Der Vorsitzende / die Vorsitzende des KGR

- a) Der KGR wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende seine(n) / ihre(n) Stellvertreter / Stellvertreterin auf zwei Jahre.
- b) Er / Sie und der Pfarrer / die Pfarrerin vertreten die Gemeinde nach außen.
- c) Er / Sie und der Pfarrer / die Pfarrerin laden gemeinsam zu den Gemeindevollversammlungen und den KGR-Sitzungen ein und leiten sie.
- d) Er / Sie erstattet auf der Gemeindevollversammlung Bericht über die Arbeit des KGR.
- e) Er / Sie hat jederzeit Einsicht in die Haushalts- und Kassenunterlagen der Gemeinde.
- f) Im Falle seiner / ihrer Verhinderung vertritt ihn / sie der / die gewählte Stellvertreter / Stellvertreterin.

2.5 Der Pfarrer / die Pfarrerin

- a) Der Pfarrer / die Pfarrerin wird auf den Vorschlag des KGR von der Gemeindevollversammlung in der Regel für sechs Jahre gewählt.
- b) Er / Sie hat von Amts wegen Sitz und Stimmrecht im KGR und leitet ihn, zusammen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Er / Sie leitet gemeinsam mit dem KGR die Gemeinde.
- c) Er / Sie und der Vorsitzende / die Vorsitzende vertreten die Gemeinde nach außen.
- d) Die Rechte und Pflichten des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin regelt im Einzelnen die Dienstbeschreibung. Sie wird zur Ausschreibung der Pfarrstelle vom KGR, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der ELKU, erstellt.
- e) Er / Sie hat Residenzpflicht.
- f) Die allgemeine Dienstaufsicht über den Pfarrer / die Pfarrerin übt der zuständige Dienstvorgesetzte der ELKU aus. Handelt es sich um einen / eine von der EKD entsandte(n) Pfarrer / Pfarrerin, werden Einzelheiten seines / ihres Dienstes in einer Vereinbarung zwischen ihm / ihr und der Gemeinde geregelt, die der Zustimmung der EKD und der ELKU bedarf.
- g) Im Falle seiner / ihrer Verhinderung wird er / sie durch seinen / ihren Dienstvorgesetzten vertreten.